



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2022
C(2022) 9140 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.12.2022

**zur Aktualisierung des Arbeitsprogramms in Bezug auf die Maßnahmen gemäß
Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2010/40/EU für den Zeitraum 2022-2027**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.12.2022

zur Aktualisierung des Arbeitsprogramms in Bezug auf die Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2010/40/EU für den Zeitraum 2022-2027

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

nach Anhörung des IVS-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 15. Februar 2011 das Arbeitsprogramm für die Anwendung der Richtlinie 2010/40/EU² angenommen. Dieses Programm enthielt Ziele und Fristen für die Annahme der erforderlichen Spezifikationen für die vorrangigen Maßnahmen, die für eine wirksame und koordinierte Einführung und Nutzung intelligenter Verkehrssysteme (IVS) erforderlich sind.
- (2) Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2010/40/EU muss die Kommission, wenn diese erforderlichen Spezifikationen für die vorrangigen Maßnahmen erlassen sind, Spezifikationen erlassen, die die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität bei der Einführung und beim Betrieb von IVS bei anderen Maßnahmen in den vorrangigen Bereichen gewährleisten.
- (3) Nach Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie in der durch den Beschluss (EU) 2017/2380 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung³ muss die Kommission bis zum 10. Januar 2019 sowie vor jeder anschließenden Verlängerung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte um fünf Jahre gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie das Arbeitsprogramm in Bezug auf diese anderen Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 aktualisieren.
- (4) Am 11. Dezember 2018 hat die Kommission einen Beschluss zur Aktualisierung des Arbeitsprogramms in Bezug auf die Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2010/40/EU⁴ für den Zeitraum 2018-2022 angenommen. Das aktualisierte Arbeitsprogramm 2022-2027 soll eine Beschreibung und einen nicht verbindlichen Zeitrahmen für die von der Kommission geplanten neuen Tätigkeiten zur Umsetzung der in der IVS-Richtlinie festgelegten Maßnahmen enthalten.

¹ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

² K(2011) 289 endgültig.

³ Beschluss (EU) 2017/2380 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU hinsichtlich des Zeitraums für den Erlass delegierter Rechtsakte (AbI. L 340 vom 20.12.2017, S. 1).

⁴ C(2018) 8264 final.

- (5) Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten wird die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵ angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Das im Anhang beigefügte Arbeitsprogramm 2022-2027 für die Anwendung der Richtlinie 2010/40/EU wird angenommen.

Brüssel, den 13.12.2022

*Für die Kommission
Adina-Ioana VĂLEAN
Mitglied der Kommission*

⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2022
C(2022) 9140 final

ANNEX

ANHANG

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**zur Aktualisierung des Arbeitsprogramms in Bezug auf die Maßnahmen gemäß
Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2010/40/EU für den Zeitraum 2022-2027**

ANHANG

1.	Einführung.....	2
2.	Umfang und Zeitrahmen des Arbeitsprogramms	2
3.	Beschreibung und Zeitplan der vorgeschlagenen Tätigkeiten	3
3.1.	Kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS).....	3
3.2.	eCall – Anpassung des eCall-Rechtsrahmens an neue elektronische Kommunikationstechnologien und mögliche Ausweitung auf andere Fahrzeugkategorien	3
3.3.	Überarbeitung der geltenden Spezifikationen für EU-weite multimodale Reiseinformationsdienste	4
3.4.	Kontinuität der Verkehrs- und Frachtmanagementdienste	4
4.	Änderung des Arbeitsprogramms	5

1. EINFÜHRUNG

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2010/40/EU (IVS-Richtlinie) im August 2010 hat die Kommission das erste Arbeitsprogramm¹ umgesetzt, das in erster Linie die Annahme von Spezifikationen für die vorrangigen Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie vorsah.

Mit dem Beschluss (EU) 2017/2380² wurde die Befugnis der Kommission, gemäß Artikel 7 der Richtlinie delegierte Rechtsakte zu erlassen, ohne den Geltungsbereich oder die Ziele der Richtlinie zu ändern, bis zum 27. August 2022 verlängert. Außerdem wurde die Kommission darin aufgefordert, das Arbeitsprogramm im Hinblick auf andere Maßnahmen in den vier in Anhang I der Richtlinie aufgeführten vorrangigen Bereichen bis zum 10. Januar 2019 zu aktualisieren. Das aktualisierte Arbeitsprogramm, das am 11. Dezember 2018 angenommen wurde³, umfasste sieben neue Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2010/40/EU für den Zeitraum 2018-2022.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie in der durch den Beschluss (EU) 2017/2380 geänderten Fassung muss die Kommission dieses Arbeitsprogramm vor jeder Verlängerung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte um fünf Jahre aktualisieren, d. h. sie muss ein aktualisiertes Arbeitsprogramm für 2022-2027 annehmen.

Diese Aktualisierung sollte die Durchführung von Maßnahmen ermöglichen, die bereits in den Anwendungsbereich des Arbeitsprogramms 2018-2022 fallen, wobei in erster Linie den Arbeiten Rechnung getragen wird, die bereits bei der Überarbeitung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/962 der Kommission⁴ mit der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 der Kommission⁵ durchgeführt wurden, und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit eCall und multimodalen Reiseinformationsdiensten aktualisiert werden. Es ist angezeigt, keine weiteren Maßnahmen aufzunehmen, da die Kommission am 14. Dezember 2021⁶ einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der IVS-Richtlinie angenommen hat und wahrscheinlich die Annahme eines neuen Arbeitsprogramms erforderlich wäre, da die geänderte Fassung der IVS-Richtlinie relativ kurz nach Beginn des aktualisierten Arbeitsprogramms in Kraft treten könnte.

2. UMFANG UND ZEITRAHMEN DES ARBEITSPROGRAMMS

Mit diesem Beschluss aktualisiert die Kommission das Arbeitsprogramm zum zweiten Mal, um darzulegen, welche neuen Tätigkeiten sie im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie durchführen will. Diese Tätigkeiten umfassen eine Bestandsaufnahme mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten zur weiteren Klärung ihres Umfangs, unter Berücksichtigung der bestehenden sektorspezifischen Vorschriften und sektorübergreifenden Datenrechtsvorschriften und -initiativen.

¹ K(2011) 289 endgültig.

² Beschluss (EU) 2017/2380 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU hinsichtlich des Zeitraums für den Erlass delegierter Rechtsakte (ABl. L 340 vom 20.12.2017, S. 1).

³ C(2018) 8264 final.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/962 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (ABl. L 157 vom 23.6.2015, S. 21).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2022/670 der Kommission vom 2. Februar 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (ABl. L 122 vom 25.4.2022, S. 1).

⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (COM(2021) 813 final).

In diesem aktualisierten Arbeitsprogramm werden die Themen aufgelistet, mit denen sich die Kommission befassen wird, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Annahme gemeinsamer Spezifikationen. Es enthält eine Beschreibung und einen nicht verbindlichen Zeitplan für jede Maßnahme in den vier vorrangigen Bereichen der Richtlinie. Je nach Bedarf und sofern sie entsprechend ausgereift sind, können die Tätigkeiten zur Entwicklung von Normungsmaßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen oder gemeinsamen Spezifikationen genutzt werden. Gemeinsame Spezifikationen könnten mit einem neuen delegierten Rechtsakt oder der Änderung eines bestehenden delegierten Rechtsakts angenommen werden. Außerdem können die sich aus verschiedenen Tätigkeiten ergebenden Spezifikationen in Form eines gemeinsamen delegierten Rechtsakts angenommen werden.

Da die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte bis zum 27. August 2027 verlängert wurde und angesichts der laufenden Tätigkeiten wird dieses neue Arbeitsprogramm für einen Zeitraum von fünf Jahren bis 2027 gelten.

3. BESCHREIBUNG UND ZEITPLAN DER VORGESCHLAGENEN TÄTIGKEITEN

3.1. Kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS)

Beschreibung:

Zweck dieser Tätigkeit ist die Annahme gemeinsamer EU-Spezifikationen, sofern diese erforderlich sind, um die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität bei der Einführung und dem Betrieb EU-weiter C-ITS-Dienste, die auf einer vertrauenswürdigen und sicheren Kommunikation beruhen (*vorrangiger Bereich IV der IVS-Richtlinie*), zu gewährleisten.

Zeitraumen:

2022–2027

3.2. eCall – Anpassung des eCall-Rechtsrahmens an neue elektronische Kommunikationstechnologien und mögliche Ausweitung auf andere Fahrzeugkategorien

Beschreibung:

Wie in der EU-Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität⁷ (Maßnahme Nr. 75) angekündigt, wird im Rahmen dieser Maßnahme geprüft, welche Anpassungen des derzeitigen Rechtsrahmens als Reaktion auf neue elektronische Kommunikationstechnologien erforderlich sind und wie sich die mögliche Ausweitung des eCall-Systems auf andere Fahrzeugkategorien (wie Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, motorisierte Zweiräder und landwirtschaftliche Zugmaschinen) auf die eCall-Notrufabfragestellen auswirkt. Insbesondere wird in Erwägung gezogen, die Spezifikationen für Notrufabfragestellen im Rahmen der IVS-Richtlinie zu überarbeiten.

Zu diesem Zweck hat die Kommission 2022 eine vorbereitende Studie in Auftrag gegeben, in der die Anpassungen für neue elektronische Kommunikationstechnologien behandelt und auch die Auswirkungen einer solchen Ausweitung auf die Funktionsweise der Notrufabfragestellen und auf die EU-Rechtsvorschriften bewertet werden. In der Studie werden zudem mögliche Optionen bewertet, um in Fahrzeugen mit Geräten, die den derzeitigen eCall-Spezifikationen

⁷ COM(2020) 789 final.

entsprechen, das Problem der Obsoleszenz von eCall-Systemen zu lösen, sobald die 2G- und 3G-Netze abgeschaltet sind⁸.

Diese Tätigkeit stützt sich auf den bestehenden Rechtsrahmen für die eCall-Notrufabfragestellen und das bordeigene eCall-System⁹ (*vorrangiger Bereich III der IVS-Richtlinie*).

Zeitraumen:

2022–2024

3.3. Überarbeitung der geltenden Spezifikationen für EU-weite multimodale Reiseinformationsdienste

Beschreibung:

Unter Berücksichtigung der Studie „Remaining challenges for EU-wide integrated ticketing and payment systems“ (Verbleibende Herausforderungen für EU-weite integrierte Fahrscheinausgabe- und Zahlungssysteme)¹⁰ wird im Rahmen dieser Tätigkeit erwogen, die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission¹¹ zu überarbeiten, um den Austausch und die Weiterverwendung von Daten, die für die Entwicklung multimodaler digitaler Mobilitätsdienste erforderlich sind, weiter zu erleichtern. Unter Berücksichtigung der bestehenden sektorspezifischen Vorschriften und sektorübergreifenden Datenrechtsvorschriften und -initiativen wird der Schwerpunkt auf Folgendem liegen:

- obligatorische Zugänglichkeit der im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 aufgeführten dynamischen Daten;
- Aktualisierung der Liste der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 zugänglich zu machenden Daten (einschließlich neuer Datentypen);
- Ausweitung der Anforderungen an Normen, auch in Bezug auf Zahlungs- und Buchungssysteme; Unterstützung der Ausweitung bestehender Normen; Erleichterung der Anwendung dieser Normen sowohl für die Dateninhaber als auch für die Weiterverwender der Daten.

Im Rahmen dieser Tätigkeit wird auch die mögliche Harmonisierung der Kennungen von Zugangsknoten für den Personenverkehr (*vorrangiger Bereich I der IVS-Richtlinie*) untersucht.

Zeitraumen:

2022–2023

3.4. Kontinuität der Verkehrs- und Frachtmanagementdienste

Beschreibung:

Im Rahmen dieser Tätigkeit wird die Notwendigkeit weiterer Entwicklungen im vorrangigen Bereich II der IVS-Richtlinie geprüft. In diesem Bereich laufen bereits

⁸ In diesem Zusammenhang wird in der [„Study on the current and prospective use of the 900 MHz band by GSM as a technology of reference, considering present and future Union policies“](#) (Studie über die derzeitige und künftige Nutzung des 900-MHz-Bands durch GSM als Referenztechnologie unter Berücksichtigung der derzeitigen und künftigen Politik der Union) die Nutzung von GSM und anderen öffentlichen Mobilfunknetzen für die Bereitstellung von eCall-Diensten analysiert.

⁹ https://ec.europa.eu/transport/themes/its/road/action_plan/ecall_en

¹⁰ https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/intelligent-transport-systems/studies/its-studies_en

¹¹ ABl. L 272 vom 21.10.2017, S. 1.

mehrere Initiativen (z. B. die Empfehlungen und Arbeiten des Forums für die Digitalisierung in Verkehr und Logistik zur Ermöglichung des Datenaustauschs in multimodalen Logistik- und Lieferketten, einschließlich papierlosen Verkehrs, Frachtinformationssystemen entlang Verkehrskorridoren und elektronischer Frachtbeförderungsinformationen). Ziel ist es, den Bedarf an ergänzenden Maßnahmen zu bewerten, insbesondere zur Unterstützung standardisierter Informationsflüsse oder Schnittstellen zwischen Verkehrsinformationszentralen/Verkehrsleitstellen und verschiedenen IVS-Akteuren, z. B. standardisierter (und grenzüberschreitender) Austausch von Informationen über Standorte und Routen von gefährlichen Ladungen mit und zwischen Verkehrsleitstellen.

Mit Blick auf die Zukunft von C-ITS und Automatisierung und entsprechend den Empfehlungen aus der zweiten Phase der C-ITS-Plattform könnten verschiedene Maßnahmen in Bezug auf Daten, Normen und Verfahren erforderlich sein. Es sollten geeignete Schnittstellen und Interaktionsmöglichkeiten gewährleistet werden zwischen den Systemen für das Verkehrsmanagement und den Informationssystemen, die von verschiedenen Akteuren wie Straßenbetreibern, Fahrzeugherstellern, Akteuren im Fracht- und Logistikbereich sowie Diensteanbietern verwaltet werden, damit sie alle zu einem sichereren und effizienteren Verkehrsfluss beitragen.

Bei der Bestandsaufnahme mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten werden die Empfehlungen der C-ITS-Plattform sowie europäische und nationale Projekte berücksichtigt, insbesondere diejenigen, die ein verbessertes Verkehrsmanagement betreffen, beispielsweise das CEF-Projekt Sokrates 2.0¹².

Zeitraumen:

2022–2027

4. ÄNDERUNG DES ARBEITSPROGRAMMS

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten beabsichtigt die Kommission zu prüfen, ob die in den einschlägigen delegierten Rechtsakten verankerten Berichtspflichten hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Häufigkeit angepasst werden könnten. Diese Prüfung kann dazu führen, dass einige dieser delegierten Rechtsakte über die vorstehend aufgeführten Tätigkeiten hinaus überarbeitet werden.

Da sich die Laufzeit dieses neuen Arbeitsprogramms mit der fünfjährigen Verlängerung der Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte deckt, wird die Kommission, sofern im Jahr 2027 eine stillschweigende Verlängerung um weitere fünf Jahre erfolgt, bis zu diesem Zeitpunkt oder früher notwendige Änderungen dieses Arbeitsprogramms vorschlagen.

¹² <https://trimis.ec.europa.eu/project/socrates-20>